

Kreis Unna – Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Postfach 21 12
59411 Unna
umweltschutz@kreis-unna.de
Sachbearbeiter: Christian Dörendahl, Fon 0 23 03/ 27- 22 72

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Az. 69.3/2.13.0011787-BIMG-3

vom 18.06.2026

für die
Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

**zur Errichtung und zum Betrieb
einer Windenergieanlage des Herstellers Nordex Energy, Typ Nordex Delta4000 N175/6.8, mit einer Na-
benhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m in 59427 Unna, Gemarkung Hemmerde,
Flur 3, Flurstück 248 (Projekt Unna-Steinen II, Windenergieanlage – WEA 3)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Genehmigungstenor	3
II. Umfang der Genehmigung	3-4
III. Kostenentscheidung	4
IV. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen	
1. Bedingungen	4-5
2. Befristungen	5
V. Inhalts- und Nebenbestimmungen	
3. Allgemeines	5-6
4. Immissionsschutz	6-13
5. Bauordnung	13-15
6. Vorbeugender Brandschutz	15
7. Natur-, Arten und Landschaftsschutz	16-20
8. Gewässerschutz	20
9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	20
10. Bodenschutz / Altlasten	20-21
11. Arbeitsschutz	21
12. Flugsicherheit	21-25
VI. Hinweise	
13. Allgemeine Hinweise	25-26
14. Immissionsschutz	26
15. Bauordnung	26-27
16. Vorbeugender Brandschutz	27
17. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz	27
18. Gewässerschutz	27
19. Bodenschutz / Altlasten	28
20. Archäologie	28
21. Straßenrecht / Kreisstraßen	28-29
22. Kreislauf- u. Abfallwirtschaft	29
VII. Begründung der Genehmigung	29-39
VIII. Begründung der Gebührenentscheidung	39-40
IX. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung	40-42
X. Rechtsgrundlagen	43-44
XI. Rechtsbehelfsbelehrung	45

Anlage 1: Standorte für die Ersatzpflanzung von 10 Alleenbäumen

Anlage 2: Drainageplan und Auszug aus dem Gewässerunterhaltungsplan

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 09.06.2025, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 25.06.2025, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 25.03.2026, Eingang bei der Kreisverwaltung Unna am 10.04.2026, gemäß §§ 4, 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftveränderungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in Verbindung mit dem Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart V) die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex Delta4000 N 175/6.8 des Herstellers Nordex Energy mit 6,8 MW, 179 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m in 59427 Unna, Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurstück 248 (Projekt Windpark Unna-Steinen II, Windenergieanlage WEA 3).

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) mit folgenden Daten:

WEA	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort			
					UTM ETRS89 Zone 32 N		Gemarkung Hemmerde	
					Rechtswert	Hochwert	Flur	Flurstück
WEA 3	Nordex N175/6.8	6.800	179	175	419.049	5.712.986	3	248

Eingeschlossen ist die Errichtung der auf dem Betriebsgelände liegenden erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Von dieser Genehmigung werden gemäß § 13 BImSchG **andere behördliche Entscheidungen** eingeschlossen, dies sind insbesondere:

- **Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018),**
- **Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),**
- **Zulassung von Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen nach Kapitel 3 AwSV „Technische**

und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den unter Ziffer IX. dieses Bescheides aufgeführten geprüften sowie mit Etiketten und Dienstsiegeln gekennzeichneten Antragsunterlagen. Die Genehmigung wird nach Maßgabe der dort aufgeführten Antragsunterlagen erteilt. Die Anlage muss entsprechend errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

III. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diesen Genehmigungsbescheid werden Kosten (Gebühren und Auslagen) in Höhe von insgesamt **34.555,00 €** (in Worten: Vierunddreißigtausendfünfhundertfünfundfünfzig Euro) erhoben.

Ihre Informationen zur Zahlung zusammengefasst:

- Zu zahlender Betrag: 34.555,00 Euro
- Zu zahlen innerhalb von 28 Tagen ab Bescheiddatum
- Verwendungszweck: **693-2605-00104**
- Zu zahlen auf das Konto: DE69 4435 0060 0000 0075 00

IV. Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen

1. Bedingungen

- 1.1. Die Windenergieanlage löst eine Abstandsfläche aus, die nicht vollumfänglich auf dem Grundstück (Flurstück 248) selbst liegt. Abstandsflächen dürfen sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass sie nur mit in der Abstandsfläche zulässigen baulichen Anlagen überbaut werden (**Baulast**). Eine solche Baulast muss bis spätestens bei Baubeginn in das Baulastenverzeichnis, das von der Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Unna geführt wird, eingetragen sein. Die Verpflichtungserklärung wird nach Eingang der dafür erforderlichen Unterlagen von der Bauaufsichtsbehörde vorbereitet. Ansprechperson: Frau von Thaden, Fon: 0 23 03/ 103-6323, E-Mail: Birgit.vonThaden@stadt-unna.de. Alternativ wird empfohlen, die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster zu einem Grundstück zu verschmelzen.
- 1.2. Nach Maßgabe des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist für die Anlage(n) eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (**Rückbauverpflichtung**). Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehener Baulast (oder in anderer Weise) die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Gemäß Ziffer 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses ist neben der

Verpflichtungserklärung, eine **Sicherheitsleistung** (durch Bankbürgschaft) **zugunsten der Bauaufsichtsbehörde** (Kreisstadt Unna, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna) zu bestellen.

Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Die Gesamtinvestitionskosten sind zu benennen.

Die Bemessungsgrundlage ist im Abstand von 5 Jahren auf den aktuellen Kostensatz zu prüfen und der Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Unna zur Entscheidung über eine Bürgschaftsanpassung vorzulegen. Die Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Gleiches gilt für die Verpflichtungserklärung, die durch Baulast in das Baulastenverzeichnis der Kreisstadt Unna vor Baubeginn einzutragen ist. Ansprechperson: Frau von Thaden (Kreisstadt Unna), Fon: 0 23 03/ 103-6323, E-Mail: Birgit.vonThaden@stadt-unna.de.

- 1.3. Vor Baubeginn, **spätestens jedoch bis zum 31.07.2028**, ist ein **Ersatzgeld** für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von **33.509,71 €** unter **Angabe des Zahlungskennzeichens 691-2510-00271 und des Verwendungszwecks „WEA Unna Steinen Süd“** auf das Konto des Kreises Unna, IBAN: DE69 4435 0060 0000 0075 00, zu überweisen.

Sollte nicht bis zum 31.07.2028 mit der Maßnahme begonnen worden sein, ist dies dem Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft, mitzuteilen. Auf Antrag ist dann eine Verlängerung der Frist möglich.

2. Befristung

- 2.1. Die Anlage sind innerhalb eines **Zeitraums von 3 Jahren** ab Bestandskraft dieser Genehmigung zu errichten und in Betrieb zu nehmen. **Andernfalls erlischt diese Genehmigung.** Die Genehmigungsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund **auf Antrag** verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.

V. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3. Allgemeines

- 3.1. Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder deren Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten (Original, Kopie oder digital). Desweiteren sind auch die lfd. Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstellen/Sachverständigen digital oder als Papier zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 3.2. Der **Baubeginn/Ausführungsbeginn** (Baustelleneinrichtung, Beginn der Oberbodenabschiebung) der Windenergieanlage ist folgenden Stellen **mindestens 1 Woche** vorher **schriftlich anzuzeigen**:
 - a. **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft**, Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna, Postanschrift: Postfach 21 12, 59411 Unna, im Folgenden **Genehmigungsbehörde** genannt unter Angabe des **Aktenzeichens 69.3/2.13.0011787-BIMG-3**,

- b. **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft**, Parkstraße 40b, 59425 Unna, Postanschrift: Postfach 21 12, 59411 Unna, unter Angabe des Aktenzeichens **69.1/32 47 03-4/9.25-2**,
- c. **Kreisstadt Unna, Bauordnungsamt**, Rathausplatz 1, 59423 Unna unter Angabe des Aktenzeichens **63/0283/25**,

und mindestens 6 Wochen vorher

- d. **Bezirksregierung Münster, Dezernat 26**, 48128 Münster unter Angabe des Aktenzeichens Nr. 359-25 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de.
Näheres ist in Nebenbestimmung Nr. 12.23 beschrieben.

3.3. Die **Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme** (Aufnahme des Regelbetriebs nach Probebetrieb) der Windenergieanlage ist folgenden Stellen **eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen**:

- e. der **Genehmigungsbehörde** unter Angabe des Aktenzeichens 69.3/2.13.0011787-BIMG-3.
- f. der **Kreisstadt Unna**, Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 59423 Unna unter Angabe des Aktenzeichens 63/0283/25,
- g. und der **Bezirksregierung Münster**, siehe **Nebenbestimmung 12.23**.

3.4. Mit der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme eine **Abnahmetermine** zu vereinbaren (Herr Heise, Fon 02303 / 27-3272, E-Mail christian.heise@kreis-unna.de oder Herr Dörendahl, Fon 02303 / 27-2272), E-Mail christian.doerendahl@kreis-unna.de .

3.5. Ein **Wechsel des Anlagenbetreibers** bzw. ein Verkauf der Anlage sowie der Zeitpunkt des Wechsels ist der **Genehmigungsbehörde und der Bauordnungsbehörde** der Kreisstadt Unna unverzüglich und unaufgefordert **schriftlich mitzuteilen**.

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die **Vorlage einer neuen Bankbürgschaft** zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, der Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Unna vorzulegen.

4. Immissionsschutz

a) *Datenaufzeichnung und -aufbewahrung*

4.1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (z. B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-Minuten-Mittel, Betriebsmodi, Pitchwinkel, Azimutposition, Schattenwurfabschaltung, Sektorenmanagement) müssen rückwirkend für wenigstens 1 Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise und der eingestellten Betriebsmodi erkennen lassen, sie sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

b) Schallschutz

- 4.2. Die von den Windenergieanlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beitragen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen und Windenergieanlagen an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Schall-Immissionsort		Gebietsausweisung	Richtwert in dB (A)	
			tagsüber	nachts
IP 01	Unna, Im Ostkamp 9	WR	50	35
IP 02	Unna, Steinen 1	Außenbereich	60	45
IP 03	Werl, Höhenweg 1a	Außenbereich	60	45
IP 04	Werl, Höhenweg 1	Außenbereich	60	45
IP 05	Werl, Höhenweg 3	Außenbereich	60	45
IP 06	Werl, Höhenweg 4	Außenbereich	60	45

Für den IP 01 ist für folgende Zeiten bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

an Werktagen:	zwischen 06:00 und 7:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen:	zwischen 06:00 und 9:00 Uhr, zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Die Beurteilungszeiten sind entsprechend Ziffer 6.4 der TA Lärm zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 4.3. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen der einzelnen Windenergieanlagen (WEA) sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Frequenzspektren:

**Zur Tagzeit von 6.00- 22:00 Uhr gilt für WEA 3 (Mode 0):
Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_w = 106,9$ dB(A)**

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w, okt.} [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103	100,9	91,6	75,1
L _{o, Okt} [dB (A)]	91,8	98,6	102	102,5	103,4	101,3	92	75,5

**Zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr gilt für die WEA 3 (Mode 8):
Schallleistungspegel im Betriebsmodus L_w= 101,4 dB(A)**

F[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w, okt.} [dB(A)]	84,2	91	94,4	94,9	95,8	93,7	84,4	67,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	85,9	92,7	96,1	96,6	97,5	95,4	86,1	69,6
L _{o, Okt} [dB (A)]	86,3	93,1	96,5	97	97,9	95,8	86,5	70

Bei den L_{w,okt.}-Angaben handelt es sich um Herstellerangaben.

Die Oktavbandspektren werden nur erreicht, wenn die Rotorblätter mit Serrations ausgerüstet sind.

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 4.4. Die Windenergieanlagen dürfen kein immissionsrelevante Tonhaltigkeit nach TA-Lärm aufweisen. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB (A) oder 6 dB (A) zu vergeben ist. Windenergieanlagen, die im Nahbereich tonhaltige Geräuschemissionen von K_{TN} > 2 dB hervorrufen, sind nicht Stand der Technik. Bei Windenergieanlagen, für die im Nahbereich eine Tonhaltigkeit von K_{TN} = 2 dB durch Emissionsmessung festgestellt worden ist, ist am maßgeblichen Immissionsort durch Messung deren Immissionsrelevanz gutachterlich zu beurteilen.
- 4.5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der **Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs** dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die der Nebenbestimmung Ziffer 4.3 aufgeführten Werte L_{e,max,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem schalltechnischen Gutachten Bericht Nr. 5462-25-L1 vom 17.06.2025 der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90% - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie nachfolgend aufgeführten Teil-Beurteilungspegel (Immissionsanteile)

Schall-Immissionsort		IRW-Nacht [dB (A)]	Zusatzbelastung / Teilimmissionspegel [dB(A)]
IP 01	Unna, Im Ostkamp 9	35	27
IP 02	Unna, Steinen 1	45	35,5
IP 03	Werl, Höhenweg 1a	45	35,1
IP 04	Werl, Höhenweg 1	45	34,9
IP 05	Werl, Höhenweg 3	45	37
IP 06	Werl, Höhenweg 4	45	38,7

nicht überschreiten.

4.6. Bis zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs darf die WEA 3 in der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr wie folgt betrieben werden:

- a. Die WEA 3 darf in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, welcher um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb der für die WEA in Nebenbestimmung 4.3 festgelegten Summenschallleistungspegel L_w liegt. Das Oktavbandspektrum gemäß Herstellerangaben für den schallreduzierten Nachtbetrieb ist der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des Nachtbetriebes vorzulegen.
- b. Die WEA 3 darf in einem übergangsweisen schallreduzierten Nachtbetrieb auch in bereits typvermessenen Betriebsmodi gefahren werden, welche Schallemissionen unterhalb der in Nebenbestimmung 4.3 für die WEA festgelegten $L_{w,okt}$ -Werte verursachen. Die Typvermessungsberichte sind der Genehmigungsbehörde vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes vorzulegen.

Wird eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen, bis durch eine vollständige, normengerechte Vermessung (Ziffer 4.7, 4.8 und 4.9) abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

4.7. Für die WEA 3 ist eine Abnahmemessung auf Kosten des Betreibers nach der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 (FWG-Richtlinie TR1)“ durch eine entsprechend der Richtlinie anerkannte und nach § 29b BImSchG für Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle an den beantragten WEA selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs und gleichen Betriebsmodus durchzuführen. Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage des Messberichtes hat innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Betriebes zu erfolgen. Fristverlängerungen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen

ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des regulären Nachtbetriebs durch Vermessung an der WEA 3 selbst geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

4.8. Vor Aufnahme des **regulären Nachtbetriebes** ist für die WEA 3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung an der WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls Unsicherheit der Vermessung ($L_{o, Okt, Vermessung} [dB(A)]$) die in Nebenbestimmung 4.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze ($L_{o, Okt}$) nicht überschreiten. Nach Abschluss der Messungen ist der Genehmigungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der ggfls. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

4.9. Die Messungen nach Ziffer 4.5, 4.7 und Ziffer 4.8 und die Ausbreitungsrechnung nach Ziffer 4.5 sind von sachverständigen Stellen durchzuführen.

4.10. Der Nachtbetrieb ist erst nach Freigabe durch die Behörde zulässig.

4.11. Bei Vorliegen berechtigter Beschwerden über Lärmimmissionen ist der zuständigen Behörde durch eine Messung nach § 26 BImSchG durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassenen Stelle nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Kosten der Messung trägt der Betreiber der Windenergieanlage(n). Eine Beschwerde ist dann berechtigt, wenn nach orientierenden Schallpegelmessungen der zuständigen Immissionsschutzbehörde oder einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Messstelle Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionswerte nicht auszuschließen sind.

c) Schattenwurfbegrenzung

4.12. Das Schattenwurfgutachten Bericht Nr. 5462-25-S1 vom 19.06.2025 der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) und die darin gemachten Angaben zum Betrieb ist Bestandteil dieser Genehmigung.

4.13. Die Windenergieanlagen sind mit einem Schattenwurfmodul mit programmierbarer Abschaltautomatik des Windenergieanlagenherstellers auszurüsten.

4.14. Die von den Windenergieanlagen verursachten Schatteneinwirkungen dürfen nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten von 30 Stunden pro Kalenderjahr (das entspricht einer tatsächlichen meteorologischen bedingte Beschattungsdauer von acht Stunden pro Kalenderjahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

- 4.15. Als Immissionsorte gelten insbesondere die u. g. Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzenden intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß des Schattenwurfgutachtens Bericht Nr. 5462-25-S1 vom 19.06.2025 der IEL GmbH:

IP 01	Unna, Steinen 2
IP 02	Unna, Steinen 5
IP 03	Unna, Steinen 1a
IP 04	Unna, Steinen 1
IP 05	Unna, Steinen 10
IP 06	Unna, Steinen 8
IP 07	Unna, Steinen 7
IP 08	Unna, Steinen 6
IP 09	Unna, Steinen 6a
IP 10	Unna, Steinen 6b
IP 11	Unna, Steinen 9
IP 12	Unna, Steinen 11
IP 13	Unna, Steinen 12
IP 14	Unna, Steinen 13
IP 15	Unna, Steinen 14
IP 16	Unna, Steinen 15
IP 17	Unna, Steinen 16
IP 18	Unna, Steinen 16a
IP 19	Unna, Steinen 20
IP 20	Unna, Steinen 21
IP 21	Trotzburgstraße 23
IP 22	Trotzburgstraße 24
IP 23	Trotzburgstraße 25
IP 24	Trotzburgstraße 26
IP 25	Trotzburgstraße 27
IP 26	Trotzburgstraße 22
IP 27	Höhenweg 1a
IP 28	Höhenweg 1
IP 29	Höhenweg 3

- 4.16. An den unter Ziffer 4.15 genannten Immissionsorten müssen alle für die Programmierung des Schattenwurfmoduls erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
- 4.17. An den unter Ziffer 4.15 genannten Immissionsorten IP 01-IP 13 ist die tatsächliche Gesamt-Beschattungsdauer unter Berücksichtigung aller in der Schattenwurfprognose der IEL GmbH (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich), Bericht Nr. 5462-25-S1 vom 19.06.2025 aufgeführten Windenergieanlagen der Vorbelastung auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.
- 4.18. An den unter Ziffer 4.15 genannten Immissionsorten IP 14-IP 29 ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WEA 3 zu keinem Schattenwurf führt.

- 4.19. Jede von dieser Genehmigung erfasste Windenergieanlage ist durch das Schattenwurfmodul automatisch abzuschalten, bevor sie unzulässigen Schattenwurf verursacht.
- 4.20. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen vom Schattenwurfmodul für jeden Immissionsort registriert werden. Technische Störungen der Abschaltautomatik, des Strahlungssensors oder des Schattenwurfmoduls sind ebenfalls zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 4.21. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls mit Abschaltautomatik oder des Strahlungssensors ist die jeweilige Windenergieanlage in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Die Außerbetriebnahme ist nicht notwendig, wenn eindeutig belegt ist, dass keine Überschreitungen der jährlichen und täglichen Schattenwurfimmissionen an den unter 4.15 aufgeführten Immissionsorten entstehen können. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 4.22. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung inklusive der Dokumentation der Fachfirma für die Programmierung vorzulegen. Es muss ersichtlich sein, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Schattenwurfbegrenzung eingehalten werden. Es ist eine Liste mit allen Immissionspunkten, welche in der Abschaltautomatik für bewegte Schatten hinterlegt sind, beizufügen.
- 4.23. Die Nachtkennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Sie ist als LED-Hinderniskennzeichnung auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
- 4.24. Zu Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter und die Maschinengehäuse mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzfarbe zu beschichten, mit folgender Einschränkung: Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind vorrangig.

d) Eiswurf / Eisfall

- 4.25. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen. Das Anlagenverhalten der WEA ist entsprechend zu programmieren.
- 4.26. Im 405 m Umkreis der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eiswurf und im 100 m Umkreis der WEA ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Anbringungsort und Abstand sind vom Betreiber so zu wählen, dass der Zweck derartiger Warnschilder erfüllt wird. Sie müssen unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse (Topographie, Bepflanzung, Wege- und Straßenführungen) so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sie von den sich der Anlage nähernden Personen frühzeitig

und insbesondere vor dem Drehbereich der Rotoren wahrgenommen werden können. Hierbei sind die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm zu ergänzen, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist. Die Warn- und Hinweisschilder sind bei Verlust oder Beschädigung durch den Betreiber unverzüglich zu ersetzen.

5. Bauordnung

- 5.1. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, der Name der verantwortlichen Bauleiterin oder des verantwortlichen Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018).
- 5.2. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns (s. Nebenbestimmung 3.2.c). sind bei der Bauordnungsbehörde der Kreisstadt Unna einzureichen:

- Eine Ausfertigung der dem „Prüfbescheid für eine Typenprüfung“ vom 18.03.2024 (TÜV Süd Industrie Service GmbH, Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen, Bericht Nr.: 3824115-162-d Rev. 0) zugrunde liegenden Standsicherheitsnachweise, Konstruktionszeichnungen, Gründungsnachweise, sowie Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen.
- Des Weiteren sind die beiden im Prüfbescheid zusätzlich enthaltenen Auflagen zu beachten; das zuständige Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen hat zu bescheinigen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Der Bauaufsichtsbehörde sind auch diese zusätzlich geforderten Stellungnahmen und Unterlagen zuzuleiten.
- Der Bauaufsichtsbehörde ist eine schriftliche Erklärung einer sachverständigen Person in Textform vorzulegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018).

- 5.3. Die Typenprüfung umfasst folgendes Objekt:

- Turm und Fundamente TCS179N-00
- Windenergieanlage Nordex Delta 4000 N175/6.X
- Rotorblatt Typ NR87.5-1
- Nabenhöhe 179 m

Abweichungen von diesen Objektspezifika können ggf. genehmigungspflichtig sein und sind deshalb der Genehmigungsbehörde sowie der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung zu benennen.

- 5.4. Die Typenprüfung gilt bis zum 17.03.2029. Bei einer Verlängerung der Typenprüfung weist der TÜV Süd in seinem Prüfbescheid vom 18.03.2024 darauf hin, dass die eingereichten Unterlagen, insbesondere die Zeichnungen und die Berechnungen für den Turm und die zugehörigen Gründungen, zu einer erneuten Überprüfung hinsichtlich geänderter Vorschriften oder Richtlinien

vorzulegen sind. Dies ist zu beachten.

- 5.5. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch eine sachverständige Person für Windenergieanlagen auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- prüfende sachverständige Person
- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfangs
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über jede Überprüfung ist ein separater Bericht zu erstellen. Die Berichte sind über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Unna auf Verlangen vorzulegen.

- 5.6. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder in Teilen gefährden oder wenn unmittelbare Gefahren von der Maschine, den Rotorblättern oder sonstigen Anlagenteilen ausgehen, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch eine sachverständige Person voraus.
- 5.7. Die Windenergieanlage darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen sowie Windenergieanlagen nicht gefährden. Erschütterungen oder Schwingungen, die von baulichen Anlagen ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Wird eine Windenergieanlage in Windrichtung vor einer bereits bestehenden Windenergieanlage errichtet, kann sie durch Erhöhung der Turbulenzintensität einen schnelleren Verschleiß von Anlagenteilen der nachgesetzten Anlage bewirken und damit auf Dauer deren Standsicherheit beeinträchtigen. Um den bauordnungsrechtlichen Anforderungen unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen Rechnung zu tragen, ist für freistehende Windenergieanlagen mit Turm und Gründung ein ausreichender Abstand untereinander und zu anderen vergleichbar hohen Bauwerken erforderlich. **Vor Baubeginn ist nachzuweisen, dass diese Anforderung erfüllt ist** (vgl. auch Ziffer 5.2.3.4 des Windenergie-Erlasses).
- 5.8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie oder er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend der erstellten Nachweise über die Standsicherheit errichtet worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018; Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO).

- 5.9. Bei der Durchführung bodeneingreifender Arbeiten ist Vorsicht geboten, da ein Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgängern) nicht auszuschließen ist. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, z.B. wenn der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung aufweist, verdächtige Gegenstände beobachtet werden und dergleichen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das für den Kampfmittelräumdienst zuständige Ordnungsamt der Kreisstadt Unna unter der Telefonnummer 0 23 03/ 103-3220 zu benachrichtigen (Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 - GV. NRW. S. 685).
- 5.10. Spätestens nach Fertigstellung des Fundaments / Fundamentsockels ist der amtliche Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage bei der Bauordnungsbehörde der Kreisstadt Unna einzureichen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018). Dieser ist von einer öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin bzw. einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
- 5.11. Das Grundstück muss eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, und zwar insbesondere für Kraftfahrzeuge die im öffentlichen Interesse im Einsatz sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei), aber auch für solche, die für den Betrieb und die Wartung die Anlage erreichen müssen. Die dafür notwendige verkehrliche Erschließungsanlage muss nach abschließender Fertigstellung der Anlage und rechtzeitig vor Rückbau temporärer Zufahrten hergestellt sein. Der Ausbaustandard ist mit dem Tiefbauamt der Kreisstadt Unna abzustimmen. Ansprechpartner: Herr Kahlert, Fon: 0 23 03/ 103-6600, E-Mail: volker.kahlert@stadt-unna.de.

Die Zufahrten müssen auch den Belangen der Feuerwehr genügen. Erfolgt die Zufahrt über private Grundstücksflächen ist diese auf Grundlage prüffähiger Baulastlagepläne rechtzeitig vor Baubeginn öffentlich-rechtlich zu sichern (Baulast). Ansprechpartnerin: Frau von Thaden, Fon: 0 23 03/ 103-6323, E-Mail: Birgit.vonThaden@stadt-unna.de.

6. Vorbeugender Brandschutz

- 6.1. Für das Objekt ist ein **Feuerwehrplan** in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über Besonderheiten und Risiken auf dem Gelände und in den Gebäuden enthalten und sind in zweckdienlichen Zeitabständen, mindestens jedoch **maximal alle zwei Jahre** (DIN 14095) zu aktualisieren.

Feuerwehrpläne sind nach baulichen Erweiterungen und Nutzungsänderungen vom Betreiber unaufgefordert zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Unna zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt auch bei Änderungen von brandschutztechnischen Einrichtungen.

- 6.2. Der **Lagerort** des zur Verfügung **gestellten Funkgeräts** für das Wartungspersonal ist in Anlehnung an die DIN 4066 zu kennzeichnen und der Standort ist im Feuerwehrplan aufzunehmen. Eine dauerhafte Bereitstellung außerhalb der Wartungsarbeiten ist nicht notwendig.

7. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

7.1. Zur Vermeidung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Beschränkung der Baufeldräumung der betroffenen Flächen zur Errichtung der Windkraftanlagen, **Herstellung** der Zuwegungen und Verlegung der Leitungen in der Haupt-Brutzeit ab dem 15. März bis 10. August erforderlich. In diesem Zeitraum dürfen keine Baumaßnahmen auf den Flächen ausgeführt werden, es darf keine Baufeldfreimachung erfolgen, kein Bau von Lagerflächen und Baustellenzufahrten oder Leitungsverlegungen erfolgen.

7.2. Sollte der Beginn von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Haupt-Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 10. August) unumgänglich sein, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen, die geeignete Vergrämnungsmaßnahmen durchführt, um die Ansiedlung von Feldvogelarten in diesem Bereich zu verhindern.

Sollte die Fortführung von Arbeiten nach mehr als 6-tägiger Pause aus terminlichen Gründen innerhalb der Haupt-Brutzeit von Feldvogelarten (vom 15. März bis 10. August) unumgänglich sein, wird hierzu eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Diese muss vorher der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Landschaft, Ansprechpartnerin: Angelika Molzahn, Fon 0 23 03/ 27-1770) benannt werden. Im Rahmen der Baubegleitung sind sensible Bereiche festzulegen, um ggfls. Brutvorkommen von Feldvögeln ausfindig zu machen und vor Störungen zu schützen. Sollte ein unvorhergesehener Baustopp erforderlich werden, sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Feldvögeln in der Zwischenzeit zu verhindern. Eine Dokumentation über die Abstimmungen der ökologischen Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen (siehe Maßnahmenkonzept, Maßnahmenblatt 3).

7.3. Zum Schutz der Fledermäuse sind im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres die WEA zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe sowie bei Niederschlag $< 0,2\text{ mm/h}$. Zur Feststellung der Niederschlagsfreiheit ist ein geeigneter Niederschlagsdetektor zu verwenden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren. (siehe Maßnahmenkonzept, Maßnahmenblatt 1). Die erfassten Daten dürfen nur für die Auswertung des Fledermaus-Abschaltung genutzt werden und dürfen nicht weitergegeben werden.

7.4. Unter folgenden Bedingungen kann der Abschaltmodus modifiziert werden: An der Windenergieanlage wird ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methode von Brinkmann et. al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt. Es sind zwei aufeinanderfolgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10 umfassen. Der Unteren

Naturschutzbehörde ist bis zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die oben festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- 7.5. Erforderliche Gehölzrodungen und Rückschnittmaßnahmen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Sollte außerhalb dieses Zeitraums der Gehölzrückschnitt oder die Rodung von Gehölzen doch unausweichlich sein, sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Angelika Molzahn, Fon 02303-271770) von einem Sachverständigen die Gehölze auf Brutvogelvorkommen zu überprüfen. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 7.6. Zum Schutz der durch Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Art Rotmilan ist ein Abschaltalgorithmus zur Minderung der Verletzung oder Tötung der Greifvögel durch die drehenden Rotoren vorzusehen. Die Abschaltung ist zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober während der Grünlandmahd und der Ernten und intensiven Bodenarbeiten der angrenzenden Ackerflächen notwendig, da zu dieser Zeit von einer Häufung nahrungssuchender Rotmilane auf den Feldern auszugehen ist. Es ist folgender Abschaltalgorithmus umzusetzen:

- die Abschaltung der Anlage wird ausgelöst ab Beginn der Ernten + 1 Folgetag (mind. 24 Stunden) nach dem Ereignis. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte vorzunehmen.
- die Abschaltung wird ausgelöst bei intensiven Bodenarbeiten + 1 Folgetag (mind. 24 Stunden) nach dem Ereignis. Die Abschaltung wird durch Grubbern, Pflügen und Eggen ausgelöst.
- Die tageszeitliche Abschaltung beschränkt sich auf die Zeit ab Beginn der o.g. landwirtschaftlichen Arbeiten bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bzw. in dem Folgetag ab einer halben Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.
- Die Abschaltung der Windenergieanlage bezieht sich auf oben genannte Flächen, die im Umkreis von 250 m vom Mastmittelpunkt liegen (siehe Maßnahmenkonzept, Maßnahmenblatt 2). Folgende Flurstücke sind von der Abschaltmaßnahme betroffen:
Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurst. 25, 30, 102, 111, 112, 114, 243, 245, 247, 248, 257, 273, 283 und 284,
Kreis Soest: Gemarkung Hilbeck, Flur 9, Flurst. 104, 133, und 134.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Windenergieanlagen und den Flächenbewirtschaftern der o.g. Flächen zwingend voraus.

- 7.7. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Turmfuß keine Brachflächen und Gehölze zulässig. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die versiegelten Flächen vorzusehen. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden.

- 7.8. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist unbedingt zu beachten. Dies gilt für den gesamten Bereich der Anlieferung der Bauteile, die Zuwegung zwischen der K 38 und dem Standort der WEA, sowie die Baustelleneinrichtungsflächen. Die zu erhaltenden Bäume und Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dies gilt insbesondere für das Naturdenkmal Nr. 17 südlich des alten Friedhofs.
- Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände (Abstand weniger als 2,00 m) sind durch Bauzäune vom Baufeld und der Zufahrt abzugrenzen. Der Baumschutzzaun ist mit einer Mindesthöhe von 1,80 m ortsfest einzubauen und ist während der gesamten Bauzeit vorzuhalten.
- Während der Bauzeit sind durch eine fachkundige Bauleitung regelmäßige Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben durchzuführen.
- Die Bäume der gesetzlich geschützten Allee AL-UN-6061 entlang der Zuwegung an der K 38 dürfen nicht beschädigt werden und sie dürfen nicht ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Tigges, Fon 0 23 03/ 27-2970) zurückgeschnitten werden.
- 7.9. Alle Flächen, die temporär als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und funktionsgerecht wiederherzustellen. Bereiche der Baustraße und der Baustelleneinrichtung sind nach Beendigung der Baumaßnahme mindestens 40 cm tief zu lockern. Die Restflächen, die durch die dauerhafte Zufahrt von der Ackerfläche abgeschnitten werden sind mit Regio-Saatgut einzusäen.
- 7.10. Anfallendes Bodenaushubmaterial kann zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet werden. Überschüssiges Bodenmaterial, Schotter und Baumaterial ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vollständig ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf ohne landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung nicht auf die angrenzenden Flächen aufgebracht werden.
- 7.11. Durch den Bau der Windenergieanlagen entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft von errechneten 4.917 Wertpunkten. Zur Kompensation dieses Eingriffs sind gem. Landschaftspflegeischem Begleitplan auf dem Flurstück Gem. Hemmerde, Flur 9, Flurstück 19 (siehe Karte 17-060_LBP_Maßnahmen zu WEA 1+2, Stand 10.10.2017) folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
- Herstellung eines artenreichen extensiv genutzten Feuchtgrünlandes in einer Größe von 33.831 m². Der Großteil der Fläche wird zurzeit als Acker genutzt. Falls sich in der Fläche Dränagen befinden, sind diese vor Umsetzung der Maßnahme zu entfernen. Die Fläche ist mit auf den Standort angepassten Regio-Saatgut (Herkunftsgebiet 2) anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Der Einsatz von Bioziden oder Düngemitteln ist nicht erlaubt. Die Wiese ist 2 x pro Jahr zu mähen. Der erste Schnitt ist Mitte Juni durchzuführen, der zweite Schnitt Mitte September. Das Mahdgut ist jeweils zu entfernen.
 - Anlage eines 8 m breiten Waldrandes an der Ostseite der Fläche mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen in einer Größe von 2.168 m². Im Süden der Fläche ist ein Waldrand nicht zielführend, da er zu stark beschattet ist. Es ist zertifiziertes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1 zu verwenden. Als Arten sind die heimischen Laubgehölze *Corylus avellana*,

Crataegus monogyna, *Rosa canina*, *Prunus spinosa*, *Euonymus europaeus* zu verwenden, in der Qualität verpflanzte Sträucher 60-100 cm im Verband 1 m x 1 m. Die Pflanzung ist durch einen Wildschutzzaun gegen Verbiss zu schützen. In der Pflanzfläche sind 3 Julen als Ansitzwarten für Greifvögel aufzustellen (Höhe 3,0 m). Im Anschluss an die einjährige Fertigstellungspflege folgt die 2-jährige Entwicklungspflege, diese umfasst das Ausmähen der Pflanzfläche außerhalb der Vogelbrutzeit, das Nachpflanzen bei Ausfällen und das Wässern bei Bedarf. Nach 10 Jahren ist der Wildschutzzaun wieder zu entfernen. Alle 10 bis 15 Jahre ist die Waldmantelpflanzung abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Heckenstruktur im geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 113 im Westen der Fläche darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens mit Baubeginn umzusetzen. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mir ein Nachweis vorzulegen, dass die Kompensationsmaßnahme gemäß den oben genannten Vorgaben hergestellt wurde. Es ist sicher zu stellen, dass die Fläche für die Dauer des Betriebs der WEAs durch geeignete Pflegemaßnahmen in ihrer Funktion erhalten bleibt.

Diese Maßnahme dient multifunktional dem ökologischen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und aus artenschutzrechtlicher Sicht der Herstellung eines attraktiven Ausweich-Habitates für den Wespenbussard.

- 7.12. Der südliche Bereich der dauerhaften Zufahrt zu den Windenergieanlagen verläuft entlang eines vorhandenen Grabens. Hier ist ein ausreichender Abstand zur Grabenoberkante (Grenzlinie des Flurstücks 107) von mindestens 3 m einzuhalten. Es muss gewährleistet bleiben, dass die gem. Landschaftsplan Nr. 8 Raum Unna festgesetzte Landschaftsplanmaßnahme Nr. 49 „Anlage eines 3 m breiten Raines entlang eines Grabens östlich von Steinen“ umgesetzt werden kann. Dies gilt für die baulichen Anlagen (Zuwegung) und die temporäre Bodenlagerflächen. Eine Überschwenkung dieses Streifens ist möglich. Eine bemaßte Darstellung befindet sich in der nachgereichten Unterlage 37.02 (Abstand Erdlager zu Grabenoberkante).
- 7.13. Als Ausgleich für den Eingriff in die gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützten Allee AL-UN-6061 sind 10 Stück Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanz, 14-16 cm = (Stammumfang in 1 m Höhe), einschl. 2 Stück Baumpfähle pro Baum, Anbindung und Verbisschutzmanschette (Hart PVC mit Mehrfachlochung) an der K 38 in Unna-Steinen zu pflanzen. Eine 3-jährige Anwuchspflege und das Nachpflanzen bei Ausfall der Bäume ist durch den Antragsteller zu gewährleisten. Danach ist eine Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Der genaue Standort ist mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Tigges) abzustimmen. Im Lageplan in Anlage 1 sind die Standorte für die 10 Ersatzbäume dargestellt. Die Pflanzung ist in derselben oder spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode wie die Fällung der 5 Alleebäume durchzuführen.
- 7.14. Zusätzlich sind als Ausgleich für das Landschaftsbild der gesetzlich geschützten Allee 5 weitere Bäume als Ersatz zu pflanzen. Diese 5 Bäume sind in die Lücke zu pflanzen, die durch die Entnahme der Bäume entsteht. Für eine erneute erforderliche Inanspruchnahme der Zuwegung besteht die Möglichkeit diese Bäume wieder zu entfernen. Die Bäume sind in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanz, 14-16 cm = (Stammumfang in 1 m Höhe), einschl. 2 Stück Baumpfähle pro Baum, Anbindung und Verbiss-Schutzmanschette (Hart PVC mit Mehrfachlochung) an der K 38

in Unna-Steinen zu pflanzen. Eine 3-jährige Anwuchspflege und das Nachpflanzen bei Ausfall der Bäume ist durch den Antragsteller zu gewährleisten. Die Pflanzung der 5 Alleenbäume ist in derselben oder spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode wie die Fällung der Alleenbäume durchzuführen. Die Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin Frau Molzahn) ist jeweils vor einer Entnahme der Bäume zu unterrichten.

8. Gewässerschutz

- 8.1. Vor Baubeginn ist dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Parkstraße 40 b, 59423 Unna (Postanschrift: Postfach 21 12, 59411 Unna) ein **Baugrundgutachten** vorzulegen.
- 8.2. Für die **bauzeitliche Grundwasserhaltung** zur Errichtung der Fundamente ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf wasserrechtliche **Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** zur Grundwasserabsenkung beim Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zu stellen.
- 8.3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist zur Errichtung der Zuwegung ein Antrag nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) zur Errichtung von Überläufen über die Wasserläufe 5.10 und 5.11 beim Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, zu stellen. Ist eine dauerhafte Verrohrung des Gewässers über eine Länge von >10 m geplant, ist vor Baubeginn ein Gewässerausbauverfahren gemäß § 68 WHG durchzuführen.

9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 9.1. Die **Zulassung von Ausnahmen** nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von den Anforderungen des Kapitels 3 AwSV beziehen sich auf den Verzicht einer befestigten Abfüllfläche und einer befestigten Umschlagfläche sowie auf den außenliegenden (Rück)-Kühler.
- 9.2. Der außenliegende (Rück)-Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 47 AwSV prüfen zu lassen.
- 9.3. Die Betriebsanweisungen „Befüll- und Entleervorgänge, Umschlagen sowie Betriebsstörung außenliegender Kühler“ sind von den beauftragten fachkundigen Betrieben einzuhalten.
- 9.4. Der beauftragte fachkundige Betrieb sowie jeder Wechsel ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

10. Bodenschutz / Altlasten

- 10.1. Für den Bau als auch den Rückbau der Anlage sind die Bodenschutzfachlichen Anforderungen des LABO-Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von

Windenergieanlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Dies umfasst u.a. die Flächeninanspruchnahme auf das Mindestmaß zu beschränken, Schutzmaßnahmen für die in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Verdichtung, Vernässung, Stoffeinträgen sowie Verschmutzung und Erosion.

- 10.2. Es sind die allgemein gültigen Anforderungen zum Bodenschutz resultierend aus den Vorgaben der einschlägigen Gesetze (BBodSchG, BBodSchV und ErsatzbaustoffV) und Normen (DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.
- 10.3. Zur Wahrung des gesetzlich verankerten, vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist bei Umsetzung der Maßnahme durch eine sachkundige Person eine bodenkundliche Baubegleitung gem. DIN 19639 durchzuführen.
- 10.4. Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, Fon 0 23 03/ 27-3369, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- 10.5. Anfallende Aushubmaterialien sind nachweislich einer ordnungsgemäßen, fachgerechten Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) zu zuführen.

11. Arbeitsschutz

- 11.1. Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.
Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz - zu übermitteln.

12. Flugsicherheit

a) Allgemeines

- 12.1. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), anzubringen

und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 12.2. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 12.3. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 12.4. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 12.5. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

b) Tageskennzeichnung

- 12.6. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot

zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 12.7. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 12.8. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 12.9. Am geplanten Standort ist ergänzend auch ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernis-Begrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

c) Nachtkennzeichnung

- 12.10. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 12.11. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 12.12. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 12.13. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werde.
- 12.14. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 12.15. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeld-Helligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 12.16. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit

getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

d) Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

12.17. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WEA innerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Dortmund / EDLW) sowie in einer Entfernung von weniger als 10 km zum Verkehrslandeplatz Arnsberg-Menden mit genehmigten Nachtflugbetrieb befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen erhebliche Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK mit dem lateralen Wirkraum der AVV Kennzeichnung von 4 km. Aufgrund des Standortes der WEA innerhalb der Kontrollzone Dortmund und der Nähe zum VLP Arnsberg-Menden ergeht meine Zustimmung zur Einrichtung einer BNK nur, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert und eine Erfassung von am Boden befindlichen Transpondersignalen gewährleistet wird. Eine Überprüfung dessen behalte ich mir vor.

12.18. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 359-25“ anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

e) Störfall

12.19. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

12.20. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

12.21. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

12.22. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

f) Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

12.23. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 359-25“ per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn ist das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
- b) der Beginn des Hochbaus ist separat zu melden und
- c) spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer,
- b. Name des Standorts,
- c. Art der Luftfahrthindernisse,
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e. Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund),
- f. Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92),
- g. Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

12.24. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 10285 c ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrsführung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

VI. Hinweise

13. Allgemeine Hinweise

13.1. Diesem Bescheid haben die unter Ziffer IX. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung oder des Betriebes sowie Änderungen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, bedürfen einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG oder einer weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch schallrelevanter Komponenten der Windenergieanlagen

(Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

- 13.2. Die Verlegung von Stromleitungen von / zu den Windenergieanlagen sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstücken, die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstücks / der Anlagengrundstücke sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierzu sind frühzeitig ggf. weitere erforderliche Genehmigungen und Zulassungen einzuholen.
- 13.3. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

14. Immissionsschutz

- 14.1. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach dem BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.
- 14.2. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

15. Bauordnung

- 15.1. Eine ggf. in Verbindung mit der Errichtung der Windenergieanlage stehende Geländeänderung durch Aufschüttung oder dergleichen ist in der Regel baugenehmigungspflichtig. Angaben für eine geplante Geländeänderung sind im amtlichen Lageplan respektive Detailplan WEA 3 nicht enthalten. Auch die zeichnerische Darstellung der Anlage (Kapitel 11) weist keine konkreten Angaben zur vorhandenen (natürlichen) und künftigen Geländeoberfläche aus. Bezugsebene für die Bemessung von Abstandsflächen ist nach Landesbauordnung NRW 2018 die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Sollte also eine baugenehmigungspflichtige Geländeänderung geplant sein, ist dafür rechtzeitig vor Baubeginn die Genehmigung einzuholen.
- 15.2. Die Prüfung des Antragsgegenstandes durch die Bauaufsichtsbehörde der Kreisstadt Unna blieb auf den Prüfungsumfang gemäß § 64 Absatz 1 BauO NRW 2018 beschränkt. Abweichungen, die in

den Zuständigkeitsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde fallen würden, wurden nicht beantragt.

16. Vorbeugender Brandschutz

- 16.1. Verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes ist das Brandschutzkonzept der Ingenieurbüros DMT GmbH & Co. KG vom 23.06.2025, Auftragsnummer 8123735654-10 IND7-FEP-Teu/Koc Index 1.0.
- 16.2. Merkblätter (u.a. „Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095“) sowie Richtlinien der Feuerwehr Kreisstadt Unna sind erhältlich im Downloadbereich der Internetpräsenz <https://www.unna.de/feuerwehr/feuerschutz-rettungswesen/vorbeugender-brandschutz>

17. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

- 17.1. Die Naturschutzbehörden sind grundsätzlich befugt, gegenüber Betreibern bestandskräftig genehmigter Windenergieanlagen nachträgliche Anordnungen zur Verhinderung von Verstößen gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu treffen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nach Genehmigungserteilung wesentlich geändert hat.
- 17.2. Das Vorhaben soll im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 des Landschaftsplanes Nr. 8 des Kreises Unna „Raum Unna“ durchgeführt werden. Unter anderem stellen Leitungsverlegungen, die Verrohrung von Gewässern oder Teilen davon, die Beseitigung von Gehölzen, die Anlage oder Befestigung von landwirtschaftlichen Wegen, die Errichtung von Zäunen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt einen Verbotstatbestand des Landschaftsplanes dar. Hiervon kann auf Antrag eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna beantragt werden.

18. Gewässerschutz

- 18.1. Für notwendige **Querungen von Gewässern** durch die Kabelanbindungen der Windenergieanlage an das Stromnetz sind beim Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, **Genehmigungen nach § 22 LWG** einzuholen.
- 18.2. Bevor **Eingriffe in den Gewässerrandstreifen** des Wasserlaufs 5.11 des Gewässerunterhaltungsplans der Kreisstadt Unna vorgenommen werden, ist beim Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, eine **Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG** vom Verbot von Eingriffen in den Gewässerrandstreifen einzuholen.

19. Bodenschutz / Altlasten

- 19.1. Für die baugrundverbessernde Rüttelstopfverdichtung dürfen nachweislich ausschließlich schadstofffreie Baustoffmaterialien der Verwertungsklasse (BM 0/BG 0 gem. Ersatzbaustoffverordnung) oder geogene Baustoffmaterialien wie z.B. Gesteinssplitt oder -schotter eingesetzt werden, da von einem Einbau bis in einen möglichen Stauwasser- bzw. Grundwasserschwankungsbereich auszugehen ist.
- 19.2. Der geplante Einbau von **mineralischen Ersatzbaustoffen** (Anlage 34, Ergänzende Baubeschreibung, Kapitel 2) **wird ausgeschlossen**, da ein Grundwasserspiegel bis zur Geländeoberkante angenommen wird (Kapitel 1) und somit die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zum Abstand zwischen mineralischen Ersatzbaustoff und Grundwasser nicht eingehalten werden können.

20. Archäologie

- 20.1. Bei Bodeneingriffen können **Bodendenkmäler** (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreisstadt Unna als Untere Denkmalbehörde (Fon 0 23 023/103-61 00, E-Mail: denkmal@stadt-unna.de) und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Fon: 0 27 61/ 93 75 0, Fax: 0 27 61/ 93 75 20), unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

21. Straßenrecht / Kreisstraßen

- 21.1. Das Plangebiet des Windparks Unna Steinen II, WEA 3, liegt zwischen den Kreisstraßen 38 (Höhenweg) und 35 (Trotzburgstraße) in Unna-Hemmerde / Steinen. Der Kreis Unna ist Baulastträger der Kreisstraße 38 und 35.

Die Erschließung des Grundstücks Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurstück 248 ist von Ihnen separat zu beantragen.

Die Inanspruchnahme von Kreisstraßenflächen wie Einmündungsbereiche und die für den Transport und den künftigen Betrieb (Wartung) benötigten Flächen (Kurvenbereiche, Einmündungen) sind ggf. entsprechend auszubauen.

Für diese Ausbaumaßnahmen und für die Zufahrt ist beim Kreis Unna, Fachbereich Bauen und

Planen, Sachgebiet Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna, ein **Antrag auf Sondernutzung** zu stellen. Die ersten 10 m der Zufahrt zur Kreisstraße sind zu asphaltieren.

Sollten für die Anlage von Versorgungsleitungen **Aufbrüche der Fahrbahn** der Kreisstraßen 38 oder 35 nötig sein, so ist für diese Aufbrüche vor Baubeginn ein **Gestattungsvertrag** mit dem Kreis Unna, Fachbereich Bauen und Planen, abzuschließen.

Die Kreisstraßenentwässerung muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Die Verrohrung des Straßenseitengrabens erfolgt mit einem ausreichend tragfähigem Schwerlastrohr DN400; der Ein- und Auslauf ist mit Böschungsstücken zu versehen und mit Wasserbausteinen zu umpflastern.

Das Fällen von Straßenbegleitgrün ist ggf. möglich. Ersatzpflanzungen sind dann vorzunehmen. Die Baumbestände im Zuge der K38 Höhenweg und K35 Troitzburgstraße sind gesetzlich geschützte Alleen.

22. Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- 22.1. Soweit anfallende Abfälle nicht verwertet werden und zur Beseitigung anfallen, ist die Annahme und Beseitigung mit der GWA Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 59 in 59425 Unna abzustimmen.
- 22.2. Im Rahmen der elektronischen Nachweisführung ist gegebenenfalls für die Entsorgung der am Standort anfallenden Abfälle die Angabe einer Abfall-Erzeugernummer erforderlich, die schriftlich beim Kreises Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft per E-Mail abfallwirtschaft@kreis-unna.de beantragt werden kann.
- 22.3. Die Registerpflichten des Abfallerzeugers gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 23 Nachweisverordnung (NachwV) sind für die beim Betrieb der Windenergieanlage im Rahmen von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfälle zu beachten und einzuhalten.
Auf Verlangen ist das Register der zuständigen Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

VII. Begründung der Genehmigung

Antragsgegenstand und Verfahrensart

Mit Antragsunterlagen vom 09.06.2025, hier eingegangen am 25.06.2025, zuletzt ergänzt mit Unterlagen vom 26.03.2026, hier eingegangen am 10.04.2026, hatten Sie gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex Delta4000 N 175/6.8 des Herstellers Nordex Energy mit 6,8 MW, 179 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 175 m in 59427 Unna, Gemarkung Hemmerde, Flur 3, Flurstück 248 (Projekt Windpark Unna-Steinen II, Windenergieanlage WEA 3) beantragt.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das Genehmigungsverfahren war nach Verfahrensart V (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag liegt die sachliche Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit nach dem Landesorganisationsgesetz (LOG) beim Kreis Unna.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen der §§ 10 und 19 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP NRW) durchgeführt.

Verfahrensablauf und fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde im Genehmigungsverfahren den nachstehenden Fachbehörden und sonstigen zu beteiligenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt
 - Sachgebiet Landschaft
 - Sachgebiet Wasser und Boden
 - Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft
- Kreis Unna, Fachbereich Bauen und Planen
 - Sachgebiet Unterhaltung, Neubau und Erweiterung von Verkehrsflächen
- Kreisstadt Unna
 - Stadtplanungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Amt für Feuerschutz und Rettungswesen, Vorbeugender Brandschutz
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Bezirksregierung Arnsberg,
 - Dezernat 33 – Landeskultur, Agrarstruktur, Landesentwicklung
 - Dezernat 55 – Arbeitsschutz
- Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Regionalverband Ruhr, Staatliche Regionalplanungsbehörde, Essen
- Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet, Gelsenkirchen
- LWL – Archäologie für Westfalen, Olpe
- LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
- Kreis Soest, Bereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
- Vodafone GmbH, Düsseldorf

Die Genehmigungsbehörde, die beteiligten Fachbehörden und sachverständigen Stellen haben den Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für Entscheidungen, die ansonsten separat einzuholen wären, eingehend geprüft und gaben entsprechende Stellungnahmen (ggf. mit Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweisen für den Genehmigungsbescheid) zu dem geplanten Vorhaben ab.

Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) am östlichen Rand der Kreisstadt Unna in der Ortschaft Steinen und wird gegenwärtig agrarwirtschaftlich genutzt. Die Kreisstadt Unna hat für den Bereich einen Flächennutzungsplan aufgestellt, der seit dem 06.05.2004 rechtswirksam ist, das Vorhaben liegt danach in einer Fläche für die Landwirtschaft. Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Das Vorhaben liegt laut Landschaftsplan im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Anlagenstandort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG) befindet oder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des WindBG noch nicht erreicht wurde.

Das Erreichen der Flächenbeitragswerte wurde noch nicht festgestellt. Somit sind Windenergieanlagen auch im Landschaftsschutzgebiet zulässig.

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB entgegen.

Für Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine Planungen in Vorbereitung. Die geplante Anlage liegt in einer Entfernung von über 534 m (zweifache Höhe der WEA) vom nächsten Wohngebäude entfernt. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Rückbauverpflichtung des Vorhabenträgers zum Rückbau des Vorhabens und der Bodenversiegelungen liegt den Antragsunterlagen bei und ist gemäß Bedingung 2.2. dieses Bescheides durch Eintragung einer Baulast zu sichern.

Die Erschließung des Vorhabens über verschiedene Grundstücke wird per Baulast (Bedingung 2.1.) gesichert. Das Baugrundstück muss durch Kraftfahrzeuge erreichbar sein, die im öffentlichen Interesse im Einsatz sind (z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei).

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß Schreiben vom 16.09.2025 erteilt.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die raumordnerische Beurteilung des vorliegenden raumbedeutsamen Vorhabens richtet sich nach den Zielen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) und des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW). Im Regionalplan Ruhr liegt der Standort im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Im RP Ruhr sind für den AFAB und den BSLE keine dem Vorhaben entgegenstehenden Ziele festgelegt.

Die Verbandsversammlung des RVR hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst. Mit Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster kommt den im Planentwurf enthaltenen, zeichnerischen und textlichen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 Landesplanungsgesetz - LPlG), die gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen sind. Der Standort liegt innerhalb der zurzeit geplanten Windenergiebereiche und entspricht somit der beabsichtigten Steuerung der 1. Änderung RP Ruhr und deren in Aufstellung befindlichen Zielen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14.03.2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPlG).

Durch die Errichtung der WEA sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.

Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das vorliegende Vorhaben entspricht aufgrund seiner Lage innerhalb der zurzeit geplanten Windenergiebereiche den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.

Entsprechend haben der Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 16.09.2025 und die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, mit E-Mail vom 04.09.2025 ihre Zustimmung zum beantragten Vorhaben gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbezogener Sachverhalt

Das Vorhaben der Firma Abo Energy GmbH & Co. KGaA löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus.

Nach § 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) unterliegen die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit

- 20 oder mehr Windenergieanlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG),
- 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG),
- 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG),
- die Errichtung und der Betrieb von 1 bis weniger als 3 Windenergieanlagen sind nicht UVP-pflichtig.

Nach § 2 Abs. 5 UVPG sind Windfarmen im Sinne des UVPG drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Im vorliegenden Fall sind bereits 2 Anlagen für die Fa. ABO Energy GmbH & Co KGaA in derselben Konzentrationszone genehmigt worden.

Demnach musste für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt werden.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG bedarf. Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 59 vom 28.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Immissionsschutz

Mit Genehmigung vom 13.01.2024 (Änderungsgenehmigung vom 17.07.2025) wurde der Antragstellerin bereits eine Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Standort der WE A 03 erteilt. In der Plandarstellung „Bauphase und Layout WEA 03“, in welcher neben der WEA 03 auch die beiden anderen Anlagen der Antragstellerin (WEA 01 und WEA 02) dargestellt sind, werden die Anlagen als „Windpark Unna-Steinen I & 2“ bezeichnet.

Im Genehmigungsverfahren hat sich die Frage ergeben, ob die WEA 01, 02 und 03 als eine Gesamtanlage zu betrachten ist, die aus drei Windenergieanlagen besteht und alle 3 Windenergieanlagen im Lärmschutzgutachten als Zusatzbelastung zu berücksichtigen sind, ob die Genehmigung dementsprechend nach § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung) zu erteilen wäre und damit auch Nebenbestimmungen für WEA 01 und WEA 02 festgesetzt werden können.

Hintergrund für diese Annahme war ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 25.03.2025, Az. 7 D 213/23. AK, nachdem eine bestehende WEA nicht als „Vorbelastung“ und eine geplante WEA nicht als „zu beurteilende Anlage“ betrachtet werden dürfen, sondern die von ihnen verursachten Schallimmissionen gemeinsam als „zu beurteilende Anlage“ bewertet werden müssen.

Gegen diese Annahme wehrte sich die Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 25.03.2026 und mit Stellungnahmen des Rechtsanwalts Dr. Felix Pauli, Kanzlei Lenz und Johlen, Köln, vom 09.12.2025 und vom 02.02.2026, Az. 02412/15 21/21, mit dem Hinweis, dass gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.10.2025 die Revision zugelassen wurde.

Weiterhin führt Dr. Pauli aus, dass sich die Fälle unterscheiden. Die bereits genehmigten WEA 1 und 2 seien Teil der Vorbelastung und die Erweiterung der bestehenden Anlagengruppe durch die nunmehr geplante WEA 3 wäre als Zusatzbelastung zu prüfen, da es sich um eine von der bereits genehmigten Anlagengruppe abgrenzbare und damit quantitative Änderung handelt. Es wäre auch zu keinem Zeitpunkt eine künstliche Aufspaltung des Projektes (wie im Fall des o.g. OVG-Urteils) beabsichtigt gewesen. Tatsächlich wurden die WEA 1 und 2 seit über 10 Jahren geplant und konnten nach Durchführung eines langwierigen Klageverfahrens schlussendlich im Dezember 2024 genehmigt werden. Erst gegen Ende dieses Genehmigungsverfahrens ergab sich durch die Regionalplanung des RVR die Gelegenheit, das Vorhaben um eine weitere Windenergieanlage, die WEA 3, zu erweitern.

Seitens des Kreises Unna wurde daraufhin zu der Fragestellung ebenfalls ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieses Rechtsgutachten erfolgte durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Schröder (Kanzlei Wolter Hoppenberg, Münster), mit Datum vom 05.2026, Az. 1333/26.

Dr. Schröder führt zu der Frage, ob alle drei Windenergieanlagen als Zusatzbelastung oder lediglich WEA 03 als Zusatz- und die anderen Anlagen als Vorbelastung in die schalltechnische Untersuchung einzustellen sind, aus, dass nach den bisher geltenden Grundsätzen in der Rechtsprechung und dem Hintergrund, dass das Revisionsverfahren zu dem o.g. OVG-Urteil noch aussteht, nach dem Prioritätsprinzip zu beurteilen ist, so dass lediglich die geplante neue WEA 03 als Zusatzbelastung zu betrachten ist.

Das Rechtsgutachten kommt ebenfalls zu der Empfehlung, die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen und auf Nebenbestimmungen oder nachträgliche Anordnungen zu Lasten der WEA 01 und WEA 02 zu verzichten. Das erste eingereichte Schallschutzgutachten vom 17.06.2025 (Bericht Nr. 5462-25-L1 der Firma IEL GmbH) sei nicht zu beanstanden.

Demnach war die geforderte ergänzende Schalltechnische Berechnung (Berücksichtigung von WEA 01 bis WEA 03 als Zusatzbelastung) der Firma IEL vom 11.03.2026 nicht erforderlich und bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Gewässerschutz

Für den Standort der beantragten dritten WEA lag kein Baugrundachten vor. Stattdessen wird aufgrund der relativen örtlichen Nähe zu den anderen bereits genehmigten WEA davon ausgegangen, dass die Bodenverhältnisse ähnlich sind.

In Ermangelung anderer Informationen wurde bei der Beurteilung des Vorhabens von einer ähnlichen Gründung ausgegangen.

Während bei den WEA 1 und 2 von einem ausreichenden Grundwasserflurabstand ausgegangen werden konnte, muss bei der WEA 3 davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser oberflächennah ansteht. Somit ist davon auszugehen, dass das Fundament im Grundwasser liegen wird. Dies ist im Rahmen eines Bodengutachtens vor Baubeginn unbedingt zu prüfen und die Gründung entsprechend anzupassen (s. Nebenbestimmung 8.1).

Es sind ähnliche Böden wie im Bereich der WEA 1 und 2 zu erwarten. Somit muss davon ausgegangen werden, dass Staunässe und ggf. Schichtenwasser auftreten können. Somit ist vermutlich eine Wasserhaltung erforderlich.

Für eine bauzeitliche Grundwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich (Nebenbestimmung 8.2.).

Aus den vorliegenden Drainageplänen geht hervor, dass die landwirtschaftliche Fläche, auf der die WEA 3 errichtet werden soll, drainiert ist. Mehrere Sauger verlaufen im Bereich der WEA 3. Diese führen das Wasser in Richtung des Flusses Seseke ab. Ein Anschneiden der Sauger und Sammler der Drainage können dazu führen, dass mehr Wasser in der Baugrube ansteht. Vor Baubeginn sollte daher der Bereich um die WEA 3 auf vorhandene Drainageleitungen überprüft und diese ggf. verlegt werden.

Zur Erschließung des Windparks Unna-Steinen soll ein neuer Weg zwischen der K 38 Höhenweg und dem nördlich gelegenen Feldweg (Steinen) angelegt werden. Die Gräben im Gebiet Steinen werden seitens der Antragstellerin nicht als Gewässer eingestuft. Jedoch werden diese von der Kreisstadt Unna im Gewässerunterhaltungsplan geführt. Der betroffenen Gewässer tragen im Unterhaltungsplan der Stadt Unna die Bezeichnung Wasserlauf 5.10 und 5.11.

Der **gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen** umfasst das Ufer und den Bereich von 5 Metern der landseits ab Böschungsoberkante anschließt. Gem. § 38 Abs. 4 WHG ist es verboten im Gewässerrandstreifen standortgerecht wachsende Bäume und Sträucher zu entfernen. Sollte dies erforderlich sein kann hierfür nach § 38 Abs. 5 WHG eine **Befreiung** erteilt werden. Diese ist **vor einem Eingriff** beim **Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden**, zu beantragen. **Diese kann im Rahmen eines anderen Genehmigungsverfahrens erteilt werden** (Hinweis: Die Befreiung für die Entnahme der 5 Alleebäume entlang des Höheweges gilt bereits mit diesem Bescheid als erteilt).

Die Zuwegung für die Andienung der Baustelle beginnt an der K 38 an der Mündung des Gewässers 5.10 in das Gewässer 5.11. Für die geplante Zuwegung ist das Gewässer 5.10 auf einer Länge von ca. 17 m und das Gewässer 5.11 auf einer Länge von ca. 25 m zu verrohren. Damit wären beide Gewässerverrohrungen über einer Länge von 10 m.

Zusätzlich soll das Gewässer 5.10 zur Andienung der Baustelle zur Errichtung der WEA 3 an zwei weiteren Stellen gequert werden. Die notwendigen Gewässerverrohrungen haben eine Länge von ca. 20 m und ca. 30 m.

Bei einer Gewässerverrohrung handelt es sich wenigstens um eine Anlage gem. § 36 WHG und bedarf somit nach § 22 Landeswassergesetz NRW (LWG) einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.

Eine dauerhafte Verrohrung des Gewässers auf einer Länge von mehr als 10 m würde jedoch nicht mehr unter eine Anlage gem. § 36 WHG fallen und daher eine Planfeststellung bzw. eine Plangenehmigung nach § 68 WHG erforderlich machen. Daher ist die Verrohrung nach Abschluss der Maßnahme vollständig bzw. auf ein Mindestmaß (< 10 m) zurückzubauen. Sollen die Gewässer dauerhaft auf der vollen Länge verrohrt bleiben ist vor Baubeginn ein Gewässerausbauverfahren nach § 68 WHG durchzuführen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gewässer ganz oder teilweise verlegt werden sollen (s. Nebenbestimmung 9.3., Hinweis 17.1).

Bodenschutz / Altlasten

Im Bereich der Baumaßnahme (Aufstellbereich Windkraftanlage mit Begleitflächen sowie Wegeführung (südl.)) befindet sich die Altlastenverdachtsfläche mit der Kennzeichnung 19/1102. Es handelt sich hierbei um die Verfüllung des ehemaligen Verlaufs der Seseke. Die Verfüllung wurde in Luftbildern von 1954 erkannt. Angaben zur Art, Qualität und Mächtigkeit der Verfüllung lagen der Kreisverwaltung Unna nicht vor.

Bodenuntersuchungen wurden in diesem Bereich noch nicht vorgenommen, so dass aus Sicht der Altlastenbearbeitung für die Fläche ein begründeter Altlastenverdacht bestand.

Aufgrund dessen wurden durch die Antragstellerin entsprechende Untersuchungen in Abstimmung mit dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, veranlasst. Darüber hinaus wurde die Windparkzufahrt verlegt, so dass dieser Bereich von der Untersuchung ausgeklammert wurde.

Die Untersuchungen ergaben, dass nach gutachterlicher Einschätzung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung und des Bodenschutzes wurde festgestellt, dass keine Schutzgutbeeinträchtigung vorliegt.

Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

Seitens der unteren Natur- u. Landschaftsbehörde wurden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Landschaftsbild anhand folgender Unterlagen und Gutachten geprüft:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan von Büro ecoda (Münster, Stand: 17.09.2025),
- Maßnahmenkonzept von Büro ecoda (Münster, Stand: 18.09.2025),
- Ergänzende Stellungnahme zum LBP (Kompensationskonzept) von Büro ecoda (Münster, Stand: 25.11.2025),
- Ergänzende Beschreibung Windparkeinfahrt (37), der Fa Abo Energy GmbH & Co. KGaA (Stand: 01.12.2025),
- Ergebnisbericht Avifauna zum geplanten Windenergieprojekt Steinen (Dortmund, Stand: 21.02.2017),
- Ergebnisbericht Avifauna zum geplanten Windenergieprojekt Steinen in Unna; Büro ecoda Umweltgutachten, Dortmund (Untersuchungsjahr 2019, Bericht vom 06.02.2020).

Unter Einbeziehung der im Rahmen der Fachgutachten festgelegten Maßnahmen können zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, auch unter Einbeziehung kumulierender Wirkungen, mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs samt Überprüfung der Vollständigkeit der Kompensationsmaßnahmen sollen in einem eigenständigen Gutachten (LBP Teil II) dargestellt werden. Dieses Gutachten (LBP Teil II, Kompensationskonzept) vom 25.11.2025 wurde nachgereicht.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und der erforderliche Kompensationsbedarf in Höhe von 4.917 Wertpunkten berechnet.

Der Überschuss an der Kompensationsmaßnahme nach externem Ausgleich für WEA 1 und 2 beträgt 146.992 Biotopwertpunkte. Dieser Biotopwertüberschuss kann multifunktional auch für die WEA 3 angerechnet werden. Das Anlegen des Feuchtgrünlandes mit gestuftem Waldrand in einem Bereich ca. 500 m nördlich der WEA 1 dient multifunktional dem ökologischen Eingriff in Natur und Landschaft und stellt ein attraktives Ausweichhabitat für den Wespenbussard dar. Die geplante WEA 3 liegt hierbei in einem unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang zu den geplanten WEA 1 und 2 südlich des Steiner Holzes. Durch das Herstellen der Kompensationsmaßnahme wird eine Ablenkung des Wespenbussards in nördliche Richtung des Steiner Holzes geschaffen, die sich aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht nur auf die geplanten WEA 1 und 2, sondern ebenfalls positiv für die geplante WEA 3 auswirkt. Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme ist geeignet, das Defizit auszugleichen.

Die geplante WEA liegt in dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 gem. Landschaftsplan Nr. 8 Raum Unna. Nach § 26 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit dem WindBG ist keine Ausnahme oder Befreiung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA im LSG erforderlich.

In Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden die Schutzgebiete nach Kapitel 8.2.2.2 des Windenergieerlasses (2018) aufgeführt und beurteilt. Hierbei wurde der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 118 gem. Landschaftsplan Nr. 8 Raum Unna nicht erfasst, welcher in einer Entfernung von 200 m liegt. Jedoch würde die Gesamtbeurteilung zu keinem abweichenden Ergebnis kommen.

Da das Vorhaben nach § 6 WindBG beurteilt wird, wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt, welches Minderungsmaßnahmen für die vom Vorhaben betroffenen WEA-empfindlichen Arten beinhaltet. Für die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen wurde der Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) herangezogen.

Im Untersuchungsradius von 3.500 m wurden Brutstätten von Rotmilan, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe, Uhu, Kiebitz, Rastplatz von Kranich und Schlafplatz von Rotmilan festgestellt. Ebenso Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermausarten. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Arten wurde im Gutachten beurteilt.

Es liegen gesicherte Erkenntnisse (zuletzt 2025) zum Brut-Vorkommen des Wespenbussards im 2000 m Radius (Erweiterter Prüfbereich) der geplanten WEA vor. Bruten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden von unterschiedlichen fachkundigen Ornithologen gemeldet. Es wird zugunsten der Anlagenbetreiberin davon ausgegangen, dass sich der Horst des Wespenbussards im erweiterten Prüfbereich (in ca. 1200 m Entfernung) befindet. Diesbezüglich wurde kein zusätzliches Gutachten gefordert. Die Sachlage wird so beurteilt, dass durch die artenschutzrechtlich wirksame Maßnahme zur Ablenkung des Wespenbussards durch Verbesserung eines Nahrungshabitats im Nord-Westen der WEA die Erhöhung des Tötungsrisikos des Wespenbussards vermieden wird. Diese Maßnahme war in dem Genehmigungsbescheid vom 17.07.2025 für die zwei WEA nördlich dieser Anlage festgesetzt worden. Die Herstellung der Kompensationsmaßnahme auf dieser Fläche muss mit Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlage umgesetzt sein.

Für den Rotmilan werden aufgrund der Nähe zu den festgestellten Schlafplätzen im zentralen Prüfbereich artspezifische Abschaltalgorithmen für erforderlich erachtet.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten wurde vom Gutachter als wahrscheinlich erachtet. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind wie im LBP beschrieben in die Genehmigung aufgenommen.

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 Metern Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG. Zusätzlich wird für den Eingriff in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 33.509,71,00 € fällig. Im LBP wurde das Ersatzgeld für die Anlage berechnet.

Für den Bau der Zufahrt und Antransport der Windenergieanlage ist es erforderlich aus der gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützten Allee AL-UN-6061 5 Bäume zu entnehmen. Im Zuge der beiden bereits

genehmigten WEA müssen 5 Bäume entnommen werden. Diese sind nach Beendigung der Baumaßnahme der WEA 1+2 wieder zu ersetzen.

Zitat aus Genehmigungsbescheid des Kreises Unna, vom 17.07.2025, Az. 69.3/2.13.0011787-BIMG-2:

„Zusätzlich zu dem ökologischen Eingriff handelt es sich hierbei auch um einen Eingriff in das Landschaftsbild, welches zusätzlich ausgeglichen werden muss. An der Stelle, wo durch die Entnahme der 5 Bäume eine Lücke entstanden ist, sind nach Beendigung der Baumaßnahme 5 neue Bäume als Ersatz zu pflanzen. Diese sollen die optische Lücke in der gesetzlich geschützten Allee überbrücken. Für den Fall, dass eine erneute Zuwegung zu die drei WEA erforderlich wird, dürfen diese 5 Bäume wieder entnommen werden. Es handelt sich somit um eine Art „Landschaftsbild auf Zeit“. Nach jeder Entnahme der Bäume sind diese wieder nach zu pflanzen. Die untere Naturschutzbehörde ist jeweils zu unterrichten. Die Bäume sind in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, 14-16 cm = (Stammumfang in 1 m Höhe), einschl. 2 Stück Baumpfähle pro Baum, Anbindung und Verbissschutzmanschette (Hart PVC mit Mehrfachlochung) an der K 38 in Unna-Steinen zu pflanzen. Eine 3-jährige Anwuchspflege und das Nachpflanzen bei Ausfall der Bäume ist durch den Antragsteller zu gewährleisten. Die Pflanzung ist direkt nach Beendigung der Baumaßnahme und vor Inbetriebnahme der beiden WEA umzusetzen.“

Es lag bisher keine Information vor, wie der zeitliche Ablauf zur Errichtung und Betrieb der dritten WEA geplant ist und ob die Ersatzpflanzung der 5 Bäume für WEA 1+2 vor Baubeginn der dritten WEA durchgeführt wird.

Am 01.12.2025 wurden durch den Antragsteller Unterlagen zur Verlagerung der Zufahrt zu den WEAs nach Westen vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass der Eingriff in die gesetzlich geschützte Allee und in Natur und Landschaft durch die Verlegung der Zufahrt nicht größer wird, sondern vergleichbar ist. Es müssen ebenfalls 5 Bäume aus der Allee entnommen werden, jedoch an anderer Stelle. Alter und Zustand der Bäume ist vergleichbar, sodass keine wesentliche Änderung entsteht.

Wald und Holz

Das Regionalforstamt Ruhrgebiet in Gelsenkirchen teilte mit E-Mail vom 04.11.2025 mit, dass keine Bedenken bestehen, da der Standort der Anlage außerhalb von Waldflächen geplant ist und erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für den Wald nicht hervorgerufen werden.

Landschaftskultur, Denkmalschutz

Der LWL, Archäologie für Westfalen, teilte mit Schreiben vom 03.09.2025 mit, dass nach bisherigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange im Vorhabenbereich nicht berührt werden. Der Hinweis unter Nr. 20.01 bezüglich möglicher Bodendenkmäler ist jedoch zu beachten.

Weiterhin teilte der LWL, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, mit E-Mail vom 18.09.2025 mit, dass dem Vorhaben keine Belange des § 9 Abs. 3 oder § 13 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) entgegenstehen. Eine mehr als unerhebliche Beeinträchtigung nach den dafür durch die ständige obergerichtliche Rechtsprechung entwickelten Maßstäben ist im Hinblick auf die vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung

Unter Berücksichtigung der umweltrechtlichen und anderen von der Errichtung und des Betriebes der Anlagen betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist festzustellen, dass:

- a) durch die Anlagenbau- und Betriebsweise sowie durch die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden

und

- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war nach Vorgabe des § 6 BImSchG somit zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühren und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich einer späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben des Antragstellers gemäß dem Antrag vom 09.06.2025, Anlage 21, Errichtungskosten (Gesamtkosten) in Höhe von **5.391.890,00 € für die Errichtung der Anlage** zugrunde.

Die beantragte Anlage hat laut Antrag vom 09.06.2025, Anlage 5, Erläuterung des Antrags, eine **Nennleistung vom 6,8 MW**, entsprechend sind das **6.800 KW**.

Die beantragte Anlage hat laut Antrag vom 06.06.2025, Anlage 6, Angaben zum Standort, eine **Gesamthöhe von 267 m**, gemessen von der Geländeoberkante bis zur Blattspitze.

Die **Gebühren** für eine Genehmigung einer Anlage zur Nutzung der Windenergie nach § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.1 des Gebührentarifs zur AVwGebO NRW zu berechnen.

Danach wird die Gebühr nach der folgenden Formel berechnet:

Euro 4 x Nennleistung in Kilowatt + Euro 25 x Gesamthöhe über den Grund in Metern

Es ergibt sich folgende Berechnung:

$$4 \times 6.800 + 25 \times 267 = 33.875,00 \text{ €}$$

Es wird somit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 33.875,00 € festgesetzt.

Gemäß § 10 GebG NRW sind **Auslagen**, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, von der Kostenschuldnerin zu ersetzen. Dazu gehören u.a. auch Auslagen für öffentliche Bekanntmachungen und Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden zustehen.

Der Genehmigungsbehörde sind folgende Auslagen entstanden:

- Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG der Bezirksregierung Münster vom 08.08.2025: 500,00 €
- Veröffentlichung der UVP-Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Kreises Unna (2 Seiten zu je 45,00 €): 90,00 €
- Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides im Amtsblatt des Kreises Unna (2 Seiten zu je 45,00 €): 90,00 €

Die Auslagen betragen insgesamt: **680,00 €**

Die zu zahlenden Gesamtkosten berechnen sich somit wie folgt:

Verwaltungsgebühr: 33.875,00 €
 Auslagen: 680,00 €
Gesamtkosten: **34.555,00 €**

IX. Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung

Folgende geprüfte und mit gesiegelten Etiketten versehenen Antragsunterlagen, einschließlich ggf. erfolgter behördlicher Eintragungen und Änderungen, sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Unterlagenbezeichnung	Blattzahl
1.	Anschreiben	
1.1	Anschreiben vom 11.06.2025	1
1.2	Übereinstimmungserklärung	1
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Antrag	
3.1	Antrag vom 09.06.2025 (Formular 1, Blatt 1 bis 7)	4
4.	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2, Blatt 2)	1
5.	Erläuterung des Antrags	
5.1	Erläuterung des Antrags	1
5.2	Anschreiben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	1
6.	Angaben zum Standort der WEA	1
7.	Liste der Gesellschafter	Extraordner
8.	Topographische Karte M. 1-25.000	1
9.	Deutsche Grundkarte M. 1-5.000	1
10.	Lagepläne der WEA M. 1-1.000	1
11.	Zeichnerische Darstellung der WEA	2
12.	Technische Betriebsbeschreibung der WEA	
12.1	Technische Betriebsbeschreibung	10
12.2	Blitzschutzsystem	5
12.3	Erdungsanlage	5
12.4	Grundlagen zum Brandschutz	5
12.5	Allgemeine Wartungsanleitung	9
12.6	Bedienungsanleitung	58

12.7	Allgemeine Spezifikation Nordex OS SCADA EDGE	13
12.8	Umwelteinwirkungen	5
12.9	Beschreibung Hinterkantenkämme Serrations	4
12.10	Schattenwurfmodul	4
12.11	Fledermausmodul	5
12.12	Abmessung Gondel und Blätter	3
12.13	Sichtweitenmessung	4
13	Bauvorlagenberechtigung	1
14	Bauvorlagen	
14.1	Bauantragsformular	2
14.2	Baubeschreibung	3
14.2	Betriebsbeschreibung	2
15	Amtliche Lagepläne	
15.1	Amtlicher Lageplan WEA 3	1
15.2	Detailplan WEA 3	1
16	Bauzeichnungen	
16.1	Bauzeichnung M. 1-10.000 - Übersichtskarte	1
16.2	Bauzeichnung M. 1-5.000 - Layout Bauphase WEA 3	1
17.	Baugrundgutachten	1
17.1	Referenz Baugrundgutachten – Nachbarpark WP Unna Steinen	72
18.	Angaben zum Eisfall	4
19.	Rückbauverpflichtung	
19.1	Rückbauverpflichtungserklärung	1
19.2	Rückbauaufwand	Extraordner
19.3	Beispiel Rückbaukosten	Extraordner
20	Angaben zu den erforderlichen Baulasten	1
21	Herstell- und Planungskosten	1
22	Zuwegung und Kranaufstellfläche	1
22.1	Transport, Zuwegung und Krananforderungen	42
22.2	Übersichtsplan Zuwegung und Kranstellfläche M. 1-10.000	1
23	Verkehrsbewegungen	1
24	Angaben zum Abfallrecht	
24.1	Abfallbeseitigung	4
24.2	Abfälle beim Betrieb der Anlage	3
25	Angaben zum Wasserrecht	
25.1	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	5
25.2	Getriebeölwechsel	4
26	Angaben zum Arbeitsschutz	
26.1	Verhaltensregeln an, in und auf einem WEA	40
26.2.	Arbeitsschutz und Sicherheit	6
26.3	Flucht- und Rettungsplan	5
26.4	Technische Beschreibung der Befahr-Anlage	6
27	Typenprüfung	Extraordner
27.1	Prüfbescheid Typenprüfung	7
28	Schalltechnisches Gutachten mit Anlagen	31

28.1	Stellungnahme zum schalltechnischen Gutachten	4
28.2	Begleitschreiben zur ergänzenden schalltechnischen Berechnung	2
28.3	Stellungnahme Dr. Felix Pauli, Kanzlei Lenz u. Johlen, vom 09.12.2025	2
28.4	Stellungnahme Dr. Felix Pauli, Kanzlei Lenz u. Johlen, vom 02.02.2026	5
28.5	Ergänzende schalltechnische Berechnung, Fa. IEL GmbH vom 11.03.2026	9
28.6	Registrierungsbestätigung	1
29	Schattenwurfgutachten	81
30	Flugsicherheit	
30.1	System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	2
30.2	Light Guard Systembeschreibung	8
30.3	Allgemeine Kennzeichnung der WEA	14
30.4	Allgemeine Kennzeichnung der WEA - DE	10
30.5	Zertifikat Light Guard – ISO 9001	2
30.6	Zertifikat Light Guard – BMP – ADLS	1
30.7	Anhang zum Zertifikat Light Guard – BMP - ADLS	4
31	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV	
31.1	Antrag auf Ausnahme für außenliegenden Rückkühler	2
31.2	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Abfüllfläche	2
31.3	Antrag auf Verzicht einer ortsfesten Umschlagsfläche	2
31.4	Merkblatt WEA AwSV – N 175	18
31.5	BA Betriebsstörungen außenliegender Kühler	2
31.6	BA Umschlag wassergefährdender Stoffe	2
31.7	Befüll- und Entleervorgänge an WKA	2
32	Brandschutzkonzept	14
33	Übersichtskarten	
33.1	Übersichtskarte Richtfunkstrecken	1
33.2	Übersichtskarte Stromleitungen	1
33.3	Übersichtskarte ALIZ-Meldungen	1
33.4	Übersichtskarte Flurkarte	1
33.5	Übersichtskarte WEA Abstände 1.000 m	1
33.6	Übersichtskarte Schutzgebiete Wasser	1
33.7	Geo-Server Kreis Unna – Überschwemmungsgebiete	2
33.8	Übersichtskarte Schutzgebiete Landschaft	1
33.9	Geo-Server Kreis Unna – Landschaft	2
34	Ergänzende Baubeschreibung	2
35	Gutachten zur Standorteignung	25
36	Umweltgutachten	
36.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	27
36.2	Maßnahmenkonzept	16
36.3	Ergänzende Stellungnahme zum LBP	4
37	Ergänzende Beschreibung Windparkeinfahrt	
37.1	Ergänzende Beschreibung	2
37.2	Windparkeinfahrt und Lageplan WEA 3	1
37.3	Abstand Erdlager zur Grabenoberkante	1
38	Nutzungsrecht zum Baugrundstück	Extraordner

X. Rechtsgrundlagen

Diesem Genehmigungsbescheid haben folgende Rechtsgrundlagen zugrunde gelegen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753, Stand 29.03.2026: BGBl. I 2026 Nr. 84),
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440, Stand 12.11.2024: BGBl. I 2024 Nr. 355),
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001, Stand 03.07.2024: BGBl. I 2023 Nr. 225),
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503, Stand 01.06.2017: BAnz. AT 08 06 2017 B5),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540, Stand 22.12.2025: BGBl. I 2025 Nr. 348),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV. NRW S. 175, Stand 17.12.2021: GV.NRW. S. 1470),
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, Stand 02.03.2023: BGBl. I S. 212),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, Stand 29.03.2026: BGBl. I 2026 Nr. 84),
- Verordnung über Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905, Stand 19.06.2020: BGBl. I S. 1328, 1358),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, Stand 25.02.2021 (BGBl. I S. 306, 308),
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554, Stand 09.07.2021: BGBl. I S. 2598, 2716),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542, Stand 29.03.2026: BGBl. I 2026 Nr. 87),

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, Stand 22.12.2025: BGBl. I 2025 Nr. 34),
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421, Stand 31.10.2023: GV.NRW. S. 1172),
- Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246, Stand 22.12.2025: BGBl. I 2023 Nr. 369),
- Gesetz zur Feststellung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353, Stand 12.08.2025: BGBl. I 2025 Nr. 189),
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430, Stand 24.03.2026: GV. NRW. 2026 Nr. 7 S. 210),
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698, Stand 10.02.2026: BGBl. I 2026 Nr. 40),
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 602, Stand 10.12.2024: GV. NRW. S. 1184),
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW – GebG NRW) vom 23.08.1999 (Stand 10.07.2025: GV. NRW. S. 633),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490, Stand 21.04.2026: GV. NRW. 2026 Nr. 9 S. 240) in Verbindung mit dem Gebührentarif zu Tarifstelle 4 bis 4.7.2.6 – Umwelt (GV. NRW. S. 490, Stand 21.04.2026: GV. NRW. 2026 Nr. 9 S. 240).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268, Stand 18.11.2025: GV.NRW. S. 1039).
- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 (Stand 10.07.2025: GV. NRW. S. 646)

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Hinweise:

- Eine Klage gegen die Erhebung der Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der zurzeit gültigen Fassung keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.
- Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung.
Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung des Vorhabens nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tim Paplowski